

Richtlinien zur Förderung von Vereinen in der Gemeinde Auenwald

(Fassung vom 10.09.2001)

I. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung

1. Grundsätze

Die Gemeinde Auenwald fördert Vereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Ergänzung und Änderung dieser Richtlinien bleiben vorbehalten.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Es werden nur Vereine gefördert, die ihren Sitz in Auenwald haben und ihre Vereinstätigkeit überwiegend in Auenwald ausüben. Die Vereine sollen im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein.

Der Verein muß bei Antragstellung seit mindestens 1 Jahr bestehen. Auf Verlangen ist ein Tätigkeitsnachweis über geleistete Vereinsarbeit zu erbringen.

3. Mitwirkung der Vereine

Die Vereine leisten durch ihre Arbeit für die Bürger und für die Gemeinde einen wertvollen Beitrag, eine Mitwirkung bei Veranstaltungen der Gemeinde sollte selbstverständlich sein und nicht besonders honoriert werden.

II. Arten der Förderung

Die Gemeinde fördert die Vereine durch Bar- und Sachzuwendungen.

1. Es werden folgende Barzuwendungen festgelegt:

- a) Grundförderung
- b) Förderung der Jugendarbeit
- c) Zuwendung für Beschaffungs- und Baumaßnahmen (Investitionszuwendung)
- d) Zuwendung anlässlich von Vereinsjubiläen
- e) Sonstige Zuwendungen entspr. nachfolgender Einzelbestimmungen

2. Die Sachzuwendungen bestimmen sich entsprechend der nachfolgenden Vorschriften.

3. Die geförderten Vereine sind in den Anlagen 2 – 4 aufgeführt. Die Anlagen werden nach Bedarf fortgeschrieben.

III. Bewilligungsbedingungen

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.

- a) Grundförderung und sonstige jährlich wiederkehrende Zuwendungen nach erstmaliger Erfüllung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen.
- b) Zuwendungen für Beschaffungs- und Baumaßnahmen (Investitionszuwendungen) müssen spätestens bis 1. September vor dem zur Bewilligung vorgesehenen Haushaltsjahr beantragt werden. Dabei müssen vorliegen:

- ba) die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein,
- bb) die Eigenmittel und Eigenleistungen müssen in angemessenem Verhältnis zu der beantragten Zuwendung stehen (mindestens 25% der Investitionskosten),
- bc) die Zuwendung muss zweckentsprechend verwendet werden. Auf Verlangen der Gemeinde ist hierüber Nachweis zu führen und der Gemeinde ein umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen,
- bd) weitere Zuschussquellen müssen nachweislich voll in Anspruch genommen werden,
- be) bei Baumaßnahmen darf erst nach der Bewilligung der Zuwendung mit den Bauarbeiten begonnen werden.
- c) Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Vereine, insbesondere aber die Förderung durch den Staat oder Verbände, sind voll auszuschöpfen.
- d) Die Gemeinde kann die Entscheidung über Anträge oder die Auszahlung der Zuwendungen zurückstellen, soweit Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen oder entsprechende Kassenmittel nicht vorhanden sind.
- e) Die Verwendung von Zuwendungen über 2.500,-- € ist in der Regel auf besonderem Verwendungsnachweis oder gegen Vorlage der Belege nachzuweisen. Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel auch durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen, wobei der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat.
- f) Werden die Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, ist die Gemeinde berechtigt, diese in voller Höhe mit einem Zinszuschlag in Höhe von 2 v. H. über dem Diskontsatz zurückzufordern.
- g) Die Zuwendungen, ausgenommen Grundförderung in Höhe des Mindestbetrags, werden nur auf Antrag ausgezahlt; die geforderten Nachweise sind dem Auszahlungsantrag beizufügen.

IV. Allgemeine Förderung (Zuwendungen)

1. Förderung der Jugendarbeit

Für jedes in der Vereinsarbeit aktive Kind über 1 Jahr und jeden aktiven Jugendlichen unter 18 Jahren wird eine Zuwendung von 10,-- € gewährt. Stichtag für Zahl und Alter ist der 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.

2. Zuwendungen anlässlich von Vereinsjubiläen

Anlässlich des 25./50./75. und 100jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 25jährigen Turnus werden Jubiläumszuwendungen in Höhe von 200,-- € pro 25 Jahre (z.B. 50jähriges Jubiläum = 400,-- €) gewährt, Höchstbetrag 800,-- €.

3. Zuwendungen für Baumaßnahmen

- a) Die Gemeinde fördert den Neu-, Um- und Ausbau von Vereinsheimen und Umkleideräumen, soweit sie im Eigentum der Vereine stehen oder diesen durch entsprechende Miet- oder Pachtverträge zur Nutzung überlassen sind. Unterhaltungsarbeiten werden nicht gefördert. Bemessungsgrundlage bei solchen Zuwendungen sind nicht die tatsächlichen, sondern die anrechnungsfähigen Baukosten. Diese sind nach Vereinsgröße (Mitgliederzahl) gestaffelt. Die Zuwendungen bei Bauvorhaben betragen in der Regel 10%-20% der zuwendungsfähigen Baukosten. Nicht anrechnungsfähig sind dabei Baukosten, die der Erstellung von Wirtschaftsbetrieben dienen. Bei gemischtgenutzten Gebäuden sind die Baukosten entsprechend der Nutzflächen aufzuteilen, soweit die Kosten nicht dem einen oder anderen Teil zugeordnet werden können. Im übrigen gilt Anlage 1.
- b) Als weitere Zuwendung bezahlt die Gemeinde den Vereinen bei Vereinsheim-Neubauten die öffentlich-rechtlichen Beiträge (Kanal-, Wasser-, Klär- und Erschließungsbeiträge nach dem BauGB). Bei nicht gemeindeeigenen Grundstücken behält sich die Gemeinde die Eintragung einer Grundschuld in Höhe der übernommenen Erschließungskosten vor.

4. Zur Verfügung Stellung von Festplätzen

Die Gemeinde Auenwald überlässt nach Abschnitt I Nr. 2 förderfähigen Vereinen Plätze zu Veranstaltungen von Festen u. ä. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Grundstücke. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht; Zulassung, Umfang und besondere Bedingungen (z.B. Dauer, besondere Sicherheitsmaßnahmen, Parkplätze) sind rechtzeitig vor jeder Veranstaltung zu erfragen bzw. zu vereinbaren. Ein Platzgeld wird nicht erhoben. Kosten für Wasser/Abwasser, Strom etc. werden abgerechnet.

5. Zuwendung für Bewirtschaftungskosten

Örtliche Vereine, die eigene Vereinsheime betreiben, erhalten zur Abgeltung von Bewirtschaftungs- und Betriebskosten eine pauschale Entschädigung von 150,-- € pro Jahr.

V. Förderung von Sportvereinen

1. Sachzuwendung

Die Sportstätten der Gemeinde werden den Vereinen zu Übungszwecken unentgeltlich überlassen. Gebühren und Entgelt für Nebenkosten werden nicht erhoben. Das Nähere wird in den entsprechenden Benutzungsordnungen für die betreffenden gemeindlichen Einrichtungen bzw. in den entsprechenden Gebührenordnungen bestimmt. Die Gemeinde kann die Abrechnung im Wege des Zahlungsverkehrs verlangen, sofern dies aus anderen Gründen geboten ist.

2. Barzuwendung

- a) Grundförderung
Jeder selbständige Turn- und Sportverein, der dem Württ. Landessportbund angeschlossen ist, erhält eine jährliche Grundförderung von 50 % des vom Verein an den Landessportbund im laufenden Jahr zu entrichtenden Jahresbeitrags, mindestens jedoch 200,-- €. Soweit die Grundförderung über dem Mindestbetrag beansprucht wird, ist die Auszahlung unter Beifügen des Beitragsnachweises bis 1. Dezember des Haushaltsjahres zu beantragen.
 - b) Die Sportvereine stellen ihre Dusch- und Umkleieräume in den Vereinsheimen für den Sportbetrieb der örtlichen Schulen zur Verfügung. Als Entgelt für die Benutzung bezahlt die Gemeinde für Überlassung, Strom-, Wasser- und Abwassergebühren eine Pauschale von 12,50 € je Tag der Inanspruchnahme. Die Benutzung ist durch eine Bestätigung des Übungsleiters nachzuweisen.
 - c) Zuwendung für Beschaffungsmaßnahmen
Für die Anschaffung von vereinseigenen, teuren und langlebigen Sportgeräten wird ein Beitrag von 1/3 der Anschaffungskosten nach Abzug der Zuschüsse von Dritten, höchstens jedoch 400,-- € jährlich pro Verein gewährt. Die Beschaffung von Ballmaterial, einzelnes Zubehör zu Sportgeräten und Sportbekleidung wird nicht gefördert.
3. Bei Kinderfesten und Gaukindertreffen, bei denen auch die Möglichkeit der Teilnahme vereinsfremder Kinder besteht, wird eine Zuwendung in Höhe von 1,50 € pro teilnehmendem Kind gewährt. Die Teilnehmerzahl ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

VI. Förderung von kulturellen Vereinen

1. Sachzuwendung

Die Gemeinde Auenwald stellt den Vereinen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Säle, Schulräume und sonstige Räume für Übungszwecke zur Verfügung. Bei der Benützung für Übungszwecke werden keine Gebühren und Entgelte für Nebenkosten erhoben, sondern diese als Zuwendung verrechnet. Die Gemeinde kann die Abrechnung im Wege des Zahlungsverkehrs verlangen, sofern dies aus anderen Gründen geboten ist. Zur Durchführung von Veranstaltungen und dergleichen bestimmt sich das Entgelt nach der Gebührenordnung und hierzu erlassenen Förderrichtlinien; im übrigen sind mindestens die entstandenen Nebenkosten zu erstatten.

2. Barzuwendung

aa) Grundförderung

Jeder selbständige Gesang- oder Musikverein bzw. Musikabteilung eines Gesangsvereins, erhält eine jährliche Grundförderung in Höhe von 400,-- €. Die Grundförderung erhöht sich für jeden aktiven Sänger oder Musiker (Erwachsener) durch eine Zulage von 2,50 €. Stichtag für Zahl und Alter ist der 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.

bb) Konzertförderung

Zur Förderung des kulturellen Eigenlebens in der Gemeinde wird für öffentliche, eintrittsfreie Konzerte ein Konzertbeitrag in Höhe von 150,-- € je Konzert gewährt. Nicht berücksichtigt werden Darbietungen im Rahmen von Veranstaltungen der Gemeinde bzw. aus sonstigem öffentlichen Anlass (z. B. Totengedenkfeiern).

cc) Förderung der musikalischen Ausbildung

Für jeden aktiven Jugendlichen, der außerhalb der allgemeinen Übungsstunden Einzel- oder Gruppenunterricht durch den Verein erhält (mind. 10 Stunden), wird eine zusätzliche Zuwendung von 15,-- € gewährt.

dd) Zuwendung für Beschaffungsmaßnahmen

Jeder selbständige Gesang- oder Musikverein bzw. Musikabteilung erhält für die Beschaffung von besonders teuren, vereinseigenen Instrumenten im Jahr einen Zuschuss in Höhe von 50% der Beschaffungskosten, höchstens jedoch 1.000,-- €.

Die Beschaffung von Notenmaterial u. ä. ist nicht zuschussfähig. Für die Beschaffung einheitlicher Bekleidung wird eine Zuwendung von 50% der Beschaffungskosten, höchstens jedoch 1.000,-- € je Verein und je Kalenderjahr gewährt. Die Bekleidung wird in einem Zeitraum von 5 – 10 Jahren als Bedarf anerkannt.

ee) Der Posaunenchor Oberbrüden erhält aufgrund der bisherigen, langjährigen Förderungen weiterhin, jedoch ausschließlich, eine Grundförderung von 200,-- € je Kalenderjahr.

VII. Förderung von sonstigen Vereinen

1. Sachzuwendung

Die Gemeinde stellt den Vereinen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Säle, Schulräume und sonstige Räume für Übungszwecke zur Verfügung. Bei der Benutzung für Übungszwecke werden keine Gebühren und Entgelte für Nebenkosten erhoben, sondern diese als Zuwendung verrechnet. Die Gemeinde kann die Abrechnung im Wege des Zahlungsverkehrs verlangen, sofern dies aus anderen Gründen geboten ist. Zur Durchführung von Veranstaltungen und dergl. bestimmt sich das Entgelt nach der Gebührenordnung und hierzu erlassener Förderrichtlinien; im übrigen sind mindestens die entstandenen Nebenkosten zu erstatten.

2. Barzuwendung

- aa) Die Gemeinde Auenwald fördert „sonstige Vereine“, die insbesondere den Bereichen Sport – soweit nicht in Abschnitt V berücksichtigt, - Tiersport, Heimatpflege, Soziale Betreuung, Brauchtum, Freizeitgestaltung sowie Natur- und Landschaftsschutz zugeordnet werden können mit einer Grundförderung. Diese beträgt 200,-- € im Kalenderjahr und erhöht sich bei Vereinen mit mehr als 100 Mitgliedern auf 250,-- €, über 200 Mitgliedern auf 300,-- €. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen am 1. Januar eines Kalenderjahres.
- bb) Der Heimatverein Weissacher Tal erhält für seine heimatgeschichtliche Arbeit einen Förderbeitrag von 0,10 € je Einwohner und Kalenderjahr.

Anlage 1 zu den Richtlinien für die Vereinsförderung

Katalog über die zuschussfähigen Bauvorhaben

1. Neubauten von Vereinsheimen

	Höchstens zuschussfähige Kosten €	Förderung in .v.H.	höchstmöglicher Zuschuss €
<hr/>			
Vereine mit nicht mehr als			
100 Mitgliedern	62.500	10	6.250
200 Mitgliedern	90.000	10	9.000
400 Mitgliedern	150.000	10	15.000
600 Mitgliedern	200.000	10	20.000
800 Mitgliedern	250.000	10	25.000
1.000 Mitgliedern	300.000	10	30.000
über 1.000 Mitgliedern	350.000	10	35.000

2. Neubau von Umkleideräumen

Für 2 Umkleideräume, 2 Dusch- und 1 Geräteraum bei mehr Räumen dieser Art erhöhen sich die zuschussfähigen Baukosten entsprechend-	75.000	20	15.000
--	--------	----	--------

3. Neubau von Sportanlagen

Sportanlagen sollen von Vereinen nur noch gebaut werden, wenn sie an die Stelle einer gemeindeeigenen Sportanlage dieser Art treten. Über die Höhe der zuschussfähigen Baukosten wird deshalb von Fall zu Fall entschieden.

Anlage 2

zu den Richtlinien für die Vereinsförderung Verzeichnis über die sporttreibenden Vereine

Förderung nach Abschnitt II, IV, V

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. TSV Lippoldsweiler e. V. | 4. Freizeit-Volleyball-Club Auenwald e. V. |
| 2. TSV Oberbrüden e. V. | 5. TTC Lippoldsweiler e. V. |
| 3. TSC Auenwald e. V. | 6. Lauffreff Auenwald e. V. |

Anlage 3

Zu den Richtlinien für die Vereinsförderung Verzeichnis der kulturellen Vereine

(Gesangvereine, Musikvereine)

Förderung nach Abschnitt II, IV, VI

Grundförderung 400 € + Erhöhung für Aktive, Jugendliche

1. Bürgerverein Ebersberg e. V.
2. Musikverein Oberbrüden e. V.
3. a) Gesangverein „Frohsinn“ Unterbrüden e. V.
b) Junger Chor Auenwald „sing & swing“
4. Gesangverein „Liederkranz“ Lippoldsweiler e. V.
5. Gesangverein „Sängerlust“ Oberbrüden e. V.
6. Förderverein Kleinkunstabühne Auenwald e. V. „Gruschtelkammer“

Nur Grundförderung

Posaunenchor Oberbrüden

Anlage 4

zu den Richtlinien für die Vereinsförderung

Verzeichnis der sonstigen Vereine

Förderung nach Abschnitt II, IV, VII

Grundförderung 200 € + Erhöhung entspr. Mitgliedern

1. Angelverein Auenwald e. V.
2. Förderverein Ortsverschönerung Lippoldsweiler
3. Förderverein Ortsverschönerung Oberbrüden
4. Förderverein Ortsverschönerung Unterbrüden
5. Hechtclub Auenwald e. V.
6. Kleintierzuchtverein Weissacher Tal e. V.
7. Landfrauenverein Auenwald
8. MC Trailhof e. V.
9. Naturschutzbund Deutschland e. V. -Ortsgruppe Auenwald-
10. Obst- und Gartenbauverein Lippoldsweiler
11. Obst- und Gartenbauverein Oberbrüden
12. Obst- und Gartenbauverein Unterbrüden
13. Ortsverein DRK Auenwald
14. Pro Vita Andina
15. VdK Ortsgruppe Lippoldsweiler
16. Vdk Ortsgruppe Unterweissach
17. Wanderfreunde Ebersberg e. V.
18. Wandergruppe „Rössle“ Oberbrüden e. V.